1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 6087/2022/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2022/03/09

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/11/02 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Sprunggelenkbandage und Anziehhilfe, sog. BORT Helix S Spiraldynamikl® USG-Bandage Art. Nr. 053 200, Größe M, Foto siehe Anlage,
- als zweiteilige Zusammenstellung in einem Pappkarton mit Papiereinleger gemeinsam verpackt,
- Sprunggelenkbandage:
-- anatomisch dem Sprunggelenk angepasst, schlauchförmig zusammengenäht (u. a. dadurch konfektioniert), den Knöchel und den Fuß mit Ausnahme der Zehen umhüllend; flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 10 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 9,5 cm und einer Länge von bis zu ca. 25,5 cm,
-- aus ca. 2,2 mm dicken, buntgewirkten, unterschiedlich strukturierten, elastischen Gewirken aus laut Antrag 65 % Polyamid, 7 % Viskose (beides synthetische Chemiefasern) und 28 % Elastodien/Latex,
-- seitlich in Höhe des Sprunggelenks mit zwei eingearbeiteten, annähernd L-förmigen, weichen Druckpelotten aus laut Antrag Silikon,
-- mit einem angenähten, unelastischen, ca. 4 cm breiten Gurtband aus Kunststoff zu fixieren,
-- am oberen und am unteren Rand abgepasst hergestellt,
-- dient der Stabilisierung und Entlastung des Sprunggelenks, u. a. laut Antrag bei Arthrose, Bänderschwäche und fehlstatischen Fußbeschwerden,
-- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Strumpfware oder als anderes Bekleidungszubehör dar,
-- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Ware nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen eines beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sie multifunktional einsetzbar ist, damit unterscheidet sie sich nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen,
-- insbesondere im Hinblick auf den Umfang verleihen die Spinnstoffe der Ware ihren wesentlichen Charakter,
- Anziehhilfe:
-- annähernd oval, vorn spitz zulaufend, hinten abgerundet; mit einer Länge von bis zu ca. 37 cm und einer Breite von bis zu ca. 16,5 cm,
-- aus ca. 0,1 mm dicken, einfarbigen Geweben aus Spinnnstoffen,
-- bestehend aus einem Unterteil und einem kleineren Oberteil, die an den Rändern miteinander durch Zusammennähen verbunden sind (somit konfektioniert),
-- dient dem leichteren Überziehen der Sprunggelenkbandage.

"Andere konfektionierte Waren (Sprunggelenkbandage und Anziehhilfe), aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☒ Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 09. März 2022

Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

GENERALZOLLDIREKTION 309